

Ortsrecht Ziffer:

Stand:

01/2025

450

1

Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten

Seite:

Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten vom 05.10.2011 in der Fassung der 2. Änderung vom 16.12.2024

Inhaltsübersicht

- 1. Grundsätze der Förderung
- 2. Voraussetzung für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln
- 3. Verwendung von Fördermitteln
- 4. Form der Gewährung / Ablehnung
- 5.1 Zuschüsse für die Jugendarbeit
- 5.2 Zuschüsse für Wanderungen und Fahrten
- 5.3 Zuschüsse für internationale Begegnungen
- 5.5 Zuschüsse für die Bewirtschaftung von Jugendräumen
- 6. Prüfung der geförderten Maßnahme
- 7. Rückforderung
- 8. Inkrafttreten



Ortsrecht Ziffer:

450

Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten

Stand: Seite: 01/2025

Die Jugendarbeit ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe und hat auch in der Stadt Salzkotten einen besonders hohen Stellenwert.

Mit der 'Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten' übernimmt die Stadt Salzkotten ihren Teil der Verantwortung und unterstützt damit die Aufgaben und Angebote der Träger der freien Jugendhilfe in der Jugendarbeit.

1. Grundsätze der Förderung

Die Stadt Salzkotten fördert die im Stadtgebiet Salzkotten anerkannten ansässigen Träger der freien Jugendhilfe.

Träger der zu fördernden Maßnahme können sein:

- a) Freie Vereinigungen von Jugendgruppen
- b) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften in der Stadt Salzkotten
- c) Die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts
- d) Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendarbeit zu fördern
- e) Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Salzkotten haben, dem Stadtsportverband bzw. dem Landessportbund angeschlossen sind

Für die Förderung können nur junge Menschen berücksichtigt werden, die mindestens 4 Jahre und maximal 25 Jahre alt sind und gleichzeitig ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Salzkotten haben oder Mitglied des beantragenden Trägers sind. Von der Altersregelung und Wohnsitzregelung sind Leiter, Betreuer und Übungsleiter ausgenommen.

Die geförderte Maßnahme muss für alle Jugendlichen offen sein, sofern sie die Altersbeschränkung der jeweiligen Maßnahme erfüllen.

Musikveranstaltungen, sofern diese von Musikvereinen und/oder Musikverbänden durchgeführt werden, sowie Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder von Trainingslehrgängen haben und von Sportvereinen und/oder Sportverbänden durchgeführt werden, sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.

Sportvereine können nur Anträge nach den Ziffern 5.1 bis 5.3 dieser Richtlinie stellen; ansonsten gilt für die Sportvereine die Sportförderrichtlinie.

Grundsätzlich werden Zuschüsse nach dieser Richtlinie im Rahmen der vom Rat der Stadt Salzkotten hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt. Bei Maßnahmen nach der Ziffer 5.4 entscheidet der zuständige Fachausschuss über die Gewährung der Zuschüsse.

Über Zuschussanträge bis zu einer Summe in Höhe von 1.000 € entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich selbst.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	450
lugandfördarrightlinia	Stand:	01/2025
Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Seite:	3

2. Voraussetzung für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln

Der Antrag ist durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vor Beginn einer Maßnahme bei der Stadt Salzkotten schriftlich zu stellen. Anträge von Freien Vereinigungen von Jugendgruppen (Nr. 1 Abs. 2 lit. a) können von mind. drei Verantwortlichen unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen über ihre kontinuierliche Jugendarbeit gestellt werden. Mit einem Antrag nach Ziffer 5.4 (Zuschüsse zu Investitionen) dieser Richtlinie ist anhand eines Auszuges aus dem letzten Kassenbericht die Finanzkraft des Vereins darzulegen.

Durch die Antragstellung erkennt der Antragsteller diese Richtlinie als verbindlich an.

Der Verein muss ständig aktive Jugendarbeit leisten; das bedeutet, er muss regelmäßig ein speziell auf Kinder und Jugendliche abgestimmtes Angebot vorhalten und durchführen.

Pro Maßnahme werden Fördermittel bis einschließlich 50 € grundsätzlich nicht ausgezahlt.

Es muss ein aktueller Nachweis über die jugendlichen Mitglieder des Vereins/der Jugendgruppe mit Angabe der jeweiligen Adresse, des Geburtsdatums und Unterschrift vorgelegt werden.

3. Verwendung von Fördermitteln

Fördermittel sind nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Salzkotten zulässig.

Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Dient der im Antrag bezeichnete Zweck ausschließlich oder überwiegend wirtschaftlichen, beruflichen, religiösen, parteipolitischen oder sportlichen Interessen, sowie Maßnahmen, die von Schulen durchgeführt werden, so ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Fördermittel müssen nachweislich sowie ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.

Die Verwendung von Fördermitteln ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

4. Form der Gewährung / Ablehnung

Die Bewilligung oder Ablehnung von Förderanträgen erfolgt in schriftlicher Form.



Ortsrecht Ziffer:

Stand:

450

01/2025

4

Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten

Seite:

5. Arten der finanziellen Förderung

5.1 Zuschüsse für die Jugendarbeit

Alle Vereine mit aktiver Jugendarbeit erhalten auf schriftlichen Antrag, gestaffelt nach der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder, einen jährlichen pauschalen Zuschuss. Der Antrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Stadt Salzkotten zu stellen.

Der Anteil der Jugendfördermittel, der dem Stadtsportverband angeschlossenen Sportvereine, wird dem Stadtsportverband nach vorheriger Beantragung überwiesen und durch diesen nach seinen erarbeiteten Richtlinien weiterverteilt.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Jugendförderrichtlinie.

5.2 Zuschüsse für Wanderungen und Fahrten

Es können jugendpflegerische und gemeinschaftsfördernde Wanderungen und Fahrten mit einer Mindestdauer von 3 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen (inklusive An- und Abreise) bezuschusst werden.

Förderungsfähig sind Kinder bzw. Jugendliche und Leiter/innen/Betreuer/innen im Sinne dieser Richtlinie. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern und einem/einer Leiter/in je Maßnahme. Je weitere angefangene 10 Teilnehmer/innen kann ein/e weitere/r Betreuer/in gefördert werden. Dabei ist die notwendige Betreueranzahl im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Jugendförderrichtlinie.

5.3 Zuschüsse für internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen entsprechend den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) mit dem Ziel der Verständigung, können bei Fahrten in das Ausland oder bei Besuchen von internationalen Gastgruppen in Salzkotten mit einem Zuschuss gefördert werden.

Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt 3 Tage und die Höchstdauer 21 Tage (inklusive An- und Abreise).

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Kinder/Jugendliche und einem/r Leiter/in je Maßnahme. Je weitere angefangene 10 Teilnehmer/innen kann ein/e weitere/r Betreuer/in gefördert werden. Dabei ist die notwendige Betreueranzahl im Einzelfall zu berücksichtigen.

Fahrten, die überwiegend der Besichtigung eines Landes dienen oder mit Reisebüros durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Jugendförderrichtlinie.

STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	450
Jugendförderrichtlinie	Stand:	01/2025
der Stadt Salzkotten	Seite:	5

5.4 Zuschüsse zu Investitionen

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln für den Neubau, Umbau, eine Erweiterung und der Inneneinrichtung von Jugendräumen sind der Stadt Salzkotten bis zum 31.07. für das folgende Jahr mit allen erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Nachweis über beantragte Fremdmittel, vorzulegen.

Die Gewährung der Fördermittel für Bauvorhaben setzt voraus, dass

- der Bedarf und die Notwendigkeit für die Maßnahme durch den zuständigen Fachausschuss festgestellt wird,
- mindestens 50 % der Gesamtkosten durch Eigenleistung des Vereins abgedeckt werden,
- der Baubeginn grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Salzkotten erfolgt,
- die Jugendräume im Stadtgebiet Salzkotten gelegen sind und
- sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf mindestens 2.500 € belaufen.

Zu den Kosten einer Baumaßnahme und der Inneneinrichtung von Jugendräumen wird ein anteiliger Zuschuss zu den Gesamtkosten gezahlt.

Bei baulichen Maßnahmen wird der Zuschuss nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der vorgesehene Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleibt.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Jugendförderrichtlinie

5.5 Zuschüsse für die Bewirtschaftung von Jugendräumen

Als jährlicher Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten von Jugendräumen, die überwiegend von Jugendlichen genutzt werden, können entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Die Größe der Räume und die überwiegende Nutzung durch Jugendliche wird auf Verlangen durch Zeichnungen und Nutzungsvereinbarungen nachgewiesen.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Jugendförderrichtlinie.

6. Prüfung der geförderten Maßnahme

Der Empfänger der Förderung nach dieser Richtlinie räumt mit Annahme der Förderung dem zuständigen Fachbereich der Stadt Salzkotten ein Prüfungsrecht ein.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die jeweiligen Antrags- und Abrechnungsunterlagen, den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung sowie auf den Zeitraum der Zweckbindung des Fördergegenstandes. Er ist verpflichtet, alle zur Wahrnehmung



Ortsrecht Ziffer:

Stand:

450

01/2025

6

Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten

Seite:

des Prüfungsrechts erforderlichen Auskünfte unverzüglich nach Anforderung zu erteilen. Belege sind für mindestens 5 Jahre nach Ende der Maßnahme aufzubewahren.

Bei einer Förderung nach Ziffer 5.4 dieser Richtlinie ist 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Salzkotten ein geeigneter Verwendungsnachweis mit entsprechenden Belegen unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt Salzkotten behält sich das Recht vor, eine Überprüfung der Maßnahme vor Ort vorzunehmen.

7. Rückforderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- die Bewilligung der Förderung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht,
- die Richtlinie oder Maßgaben bzw. Auflagen des Zuwendungsbescheides durch den Förderungsempfänger nicht beachtet wurde/n oder
- sonstige gewichtige Gründe vorliegen.

8. Inkrafttreten

Die Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen der Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten in der zurzeit noch geltenden Fassung vom 20.02.2017 außer Kraft.



Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten

A) Zuschüsse für die Jugendarbeit

(Ziffer 5.1 der Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Für die jugendlichen Mitglieder erhält jeder Verein eine Jahrespauschale mit folgender Staffelung:

1. bis 50. Mitglied	5,00 €/Mitglied
51. bis 100. Mitglied	4,75 €/Mitglied
101. bis 150. Mitglied	4,50 €/Mitglied
151. bis 200. Mitglied	4,25 €/Mitglied
201. bis 250. Mitglied	4,00 €/Mitglied
251. bis 300. Mitglied	3,75 €/Mitglied
301. bis 350. Mitglied	3,50 €/Mitglied
351. bis 400. Mitglied	3,25 €/Mitglied
401. bis 450. Mitglied	3,00 €/Mitglied
451. bis 500. Mitglied	2,75 €/Mitglied
501. bis 550. Mitglied	2,50 €/Mitglied
551. bis 600. Mitglied	2,25 €/Mitglied
601. bis 650. Mitglied	2,00 €/Mitglied
651. bis 700. Mitglied	1,75 €/Mitglied
701. bis 750. Mitglied	1,50 €/Mitglied
751. bis 800. Mitglied	1,25 €/Mitglied
801. bis 850. Mitglied	1,00 €/Mitglied
851. bis 900. Mitglied	0,75 €/Mitglied
901. bis 950. Mitglied	0,50 €/Mitglied
951. bis 1.000. Mitglied	0,25 €/Mitglied

B) Zuschüsse für Wanderungen und Fahrten

(Ziffer 5.2 der Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Der Zuschuss für Wanderungen und Fahrten beträgt:

je teilnehmende Person und Tag: 3,00 €

C) Zuschüsse für internationale Begegnungen

(Ziffer 5.3 der Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Der Zuschuss für internationale Begegnungen beträgt:

je teilnehmende Person und Tag: 5,00 €

D) Zuschüsse zu Investitionen

(Ziffer 5.4 der Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Investitionen können durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden. Maximal beträgt die Förderung jedoch 5.000 € je Maßnahme.

E) Zuschüsse für die Bewirtschaftung von Jugendräumen

(Ziffer 5.5 der Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten können in folgender Höhe gewährt werden:

Bei einer Größe von ganzen qm

1 bis 50 qm	5,00 € /qm
51 bis 100 qm	4,00 € /qm
101 bis 150 qm	3,00 € /qm
151 bis 200 qm	2,00 € /qm
201 bis 250 qm	1,00 € /qm

Antrag auf Bezuschussung von Jugendfahrten nach Jugendförderrichtlinie



Hiermit beantragen wir die Bezuschussung einer Jugendfahrt gemäß der zurzeit gültigen Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten.

Name der Gruppe/des Verbands/des Vereins	S
Verantwortliche Leitung	
Alter	
Straße, 33154 Salzkotten	
Telefon	
E-Mail	
Art der Fahrt	Wanderung/Fahrt Internationale Begegnung
Zeitraum	
nach	
vsl. Teilnehmendenzahl	Kinder/Jugendliche sowie Gruppenleiter/innen
Teilnahmegebühr	
bereit, den Zuschuss zu erstatten, wenn die nicht erfüllt oder Überzahlungen entstande	
Ort, Datum Unters	schrift Träger Unterschrift Leitung

Antrag auf Bezuschussung von Jugendfahrten nach Jugendförderrichtlinie – Teilnehmendenliste



Name der Gruppe/des Vereins/des Verbands	
Art der Fahrt	Wanderung/Fahrt Internationale Begegnung
Zeitraum	
nach	
Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	

Mit der Einreichung des Antrags bestätigen wir die Durchführung der oben genannten Maßnahme und die Teilnahme, der in der Liste aufgeführten Personen.

				Zutreffendes bitte ankreuzen			
Nr.	Name, Vorname	Straße, 33154 Salzkotten	Alter	Vereins- mitglied	Studium/ Ausbildun g/ FSJ/etc.	Gruppen- leiter/in	Unterschrift
1							
2							
3							
4							
5							

Antrag auf Bezuschussung von Jugendfahrten nach Jugendförderrichtlinie – Teilnehmendenliste



Förtführung Teilnehmendeliste

				Zutreffe	endes bitte an		
Nr.	Name, Vorname	Straße, 33154 Salzkotten	Alter	Vereins- mitglied	Studium/ Ausbildun g/ FSJ/etc.	Gruppen- leiter/in	Unterschrift
							_
							_

Ort, Datum	Unterschrift Leitung



Antragsformular Jugendförderrichtlinie - Zuschuss für die Jugendarbeit

Gruppe / Verband / Verein (Name, Ansch	rift, Telefonnr.)	
Bankverbindung	Kontoinhaber/in	
Geldinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer
Stadt Salzkotten Fachbereich Bildung & Soziales Marktstraße 8 33154 Salzkotten		
Antrag auf Zuschuss für die Ju	gendarbeit nach der Jugendförd	derrichtlinie
		eit gemäß der zurzeit gültigen Ju- ir, dass aktive Jugendarbeit geleis-
Anzahl der jugendlichen Mitgliede	er: Kinder / Jugendliche	
Ansprechpartner ist:		
Name:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ, Wohnort:		_
Alter:		<u></u>
Telefon:		
	schuss bzw. Teilbeträge zu erstatt nicht erfüllt oder Überzahlungen er	en, wenn die Voraussetzungen für ntstanden sind.
Durch diesen Antrag auf Bezuse pfänger die Richtlinie als verbindl		ichtlinie erkennt der Zuschussem-

Ort, Datum

Unterschrift des Leiters



Stadt Salzkotten Fachbereich Bildung & Soziales Marktstraße 8 33154 Salzkotten

Vereinsname		
Vorsitzende Person		
Straße, Hausnr.	PLZ	Ort
Tel.	E-Mail	

2. Ansprechperson für die Maßnahme

Falls nicht identisch mit vorsitzender Person

Name, Vorname		
Straße, Hausnr.	PLZ	Ort
Tel.	E-Mail	

3. Bankverbindung

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	

Darlehen, etc.

Europaförderung

Kreis-, Landes-, Bundes- oder



. Beschreibung/Hintergrund der geplanten Maßnahme Zu welchem Zweck wird der Zuschuss beantragt? Ggf. separates Anschreiben		
Finanzierung der gepl	anten Maßnahme	
Sesamtkosten		
igenkapital		
igenleistungen		
remdmittel		



Sonstige Zuschüsse Wettbewerbe, etc.		
Beantragter städt. Zu Zuschusshöhe von ma		
6. Anlagen Dem Antrag sind fo	olgende Unterl	lagen beigefügt:
Bauzeichnung mit	Lageplan	
Baubeschreibung		
Baugenehmigung		
Nachweise über di	e Finanzierun	g (Kassenbericht, Bewilligungen, etc.)
Kostenvoranschläg	ge für die Maß	Bnahme
		
		
7. Erklärung		
und bis zum Eir	ngang des B	setzung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde ewilligungsbescheides nicht begonnen wird. Die htlinie der Stadt Salzkotten sind bekannt und werden
Es wird bestätigt,	dass der Verei	n im Vereinsregister eingetragen ist.
Es wird bestätigt, richtig sind.	dass die in d	liesem Antrag gemachten Angaben vollständig und
		/erein im Rahmen der Umsetzung des Projektes inne des geltenden Steuerrechts ist.



	er Verein im Rahmen der Umsetzung des Projektes <u>nicht</u> im Sinne des geltenden Steuerrechts ist.
Ort, Datum	Unterschrift vorsitzende Person/Stempel